

## Tarife Spitex Ländli GmbH, gültig ab 1.8.2023

### Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsversorgung (KLV Art.7, Absatz 2)

Pflegeleistungen gemässe Krankenpflege- und Leistungsversorgung sind Pflichtleistungen und werden durch die Krankenversicherungen abgegolten, abzüglich Selbstbehalt und Franchise. Zusätzlich wird eine Patientenbeteiligung von maximal CHF 15.35 pro Tag in Rechnung gestellt. Die Restkosten tragen die Gemeinden.

Ausgenommen von der Patientenbeteiligung sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Leistungen zu Lasten der IV und MV.

Wenn nach einem Spitalaufenthalt durch die Spitalärzt/in Akut-und Übergangspflege verordnet wird (während maximal 14 Tagen), so sind die Spitex-Klient/Innen von der Patientenbeteiligung befreit. Die Leistungen der Akut-und Übergangspflege werden von der Kranken- bzw. Unfallversicherung zu 45% und vom Wohnkanton der Versicherten zu 55% vergütet.

Leistungsart	Tarife in CHF pro Stunde Langzeitpflege
Massnahmen der Bedarfsabklärung, Beratung und Koordination (KLV A) (inkl. Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs gemäss Ärztlichem Auftrag)	CHF 76.90
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLV B)	CHF 63.00
Massnahmen der Grundpflege (KLV C)	CHF 52.60
Vergeblicher Besuch: Kosten eines Einsatzes ohne Abmeldung 24 Std. vor dem Termin	CHF 50.00

### Betreuung und Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen: Nicht-Kassenpflichtige Leistungen

Diese werden allenfalls von Zusatzversicherungen oder Ergänzungsleistungen der AHV/IV, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, übernommen.

Leistungsart	Tarife in CHF pro Stunde
Bedarfsabklärung	CHF 76.90
Hauswirtschaftliche Leistung gemäss ärztlicher Verordnung	CHF 53.00
Sonstige Leistungen	Tarife in CHF pro Stunde
Zuschlag für Wochenende & Feiertage oder <i>Abendeinsätze</i> (23.00 – 6.00)	CHF 8.00
Wegpauschale <b>pro Einsatz &amp; Tag</b>	CHF 9.00
Komfortleistungen – Betreuung und Begleitung <i>Fahrdienst CHF 1.00 pro Km.</i>	CHF 60.00
Vergeblicher Besuch: Kosten eines Einsatzes ohne Abmeldung 24 Std. vor dem Termin	CHF 40.00 Hauswirtschaftliche Leistungen

Mit der Änderung des KVG vom 18. Dezember 2020 (Art. 25a und 52 Abs. 1 Bst a Ziff. 3 KVG; BBI 2020 9945) wird die OKP die von der Spitex im Rahmen der Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG verwendeten **Mittel und Gegenstände, wenn ärztlich angeordnet, separat gemäss der MiGeL vergütet**. Darunter fallen auch Mittel und Gegenstände, welche ausschliesslich durch Pflegefachpersonen angewendet werden können. Die MiGeL definiert den Höchstvergütungsbetrag (HVB) Pflege, welcher von den obligatorischen Krankenversicherungen vergütet wird. Dies gilt für versicherte Personen, die pflegerische Leistungen in einem Pflegeheim oder zu Hause in Anspruch nehmen.

Sind die Kosten für ein Produkt höher als der HVB Pflege, muss die Differenz den Klientinnen und Klienten in Rechnung gestellt werden. Artikel, die nicht auf der MiGeL sind, gehen vollumfänglich zu Lasten der Klientin / des Klienten.